

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte informiert

April 2019

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Tel.: 9018-26088, Fax: 9018-26170, Email: pr-mitte@senbjf.berlin.de, www.pr-mitte.de

Tarifrunde/Streikfragen

Die Erfolge: Drei Verhandlungsrunden und mehrere Streiktage führten zu folgenden Ergebnissen: Die Entgeltgruppen (EG) 2 bis 15 werden in der Stufe 1 am 1.1.2019 um 4,5%, zum 1.1.2020 um 4,3% und zum 1.1.2021 um 1,8% erhöht; die übrigen Stufen in allen EG am 1.1.2019 um 3,01%, - mindestens 100 € - , zum 1.1.2020 um 3,12% - mindestens 90 € - und zum 1.1.2021 um 1,29% - mindestens 50 €.

Die neue EG 9a (bisher „kleine EG 9“) hat jetzt die kürzeren regulären Stufenlaufzeiten sowie die Erfahrungsstufen 5 und 6, die bisherige EG 9 heißt nun EG 9b. Es bleiben aber weiterhin Entgeltunterschiede zwischen der 9a und 9b.

Alle im Sozial- und Erziehungsdienst Beschäftigten erhalten ab 1.1.2020 neue Entgelttabellen, die strukturiert sind wie im TVöD (S2 bis S18). Dies wird für viele Beschäftigte mittelfristig zu deutlichen Verbesserungen führen.

Die Wermutstropfen: Zur Kompensation wird die Jahressonderzahlung für die lange Laufzeit des Vertrages (33 Monate) auf dem Niveau von 2018 eingefroren. Hier konnte sich die Arbeitgeberseite fast ganz durchsetzen.

Außerdem: Für die neuen EG und neuen Tabellen fehlen bislang die notwendigen Überleitungsregelungen; sie werden z.Zt. verhandelt.

Genauere und besonders aktuelle Informationen finden Sie bei den beteiligten Gewerkschaften.

Aufgrund der zahlreichen Einstellungen von angestellten Beschäftigten in den letzten Jahren ist deren Anteil an einigen Schulen deutlich gewachsen. Offenbar waren einige Schulen dadurch mit einer für sie neuen Situation konfrontiert: Durch die Teilnahme vielen Kolleg*innen an den

Arbeitskampfmaßnahmen war der Schulbetrieb erheblich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang wurden einige Anfragen an den Personalrat gerichtet, deshalb möchten wir auf folgende Punkte hinweisen: Alle angestellten Beschäftigten, die unter den TV-L fallen, dürfen streiken (auch befristet Beschäftigte, aber nicht z.B. Erzieher*innen bei freien Trägern). Diese müssen keiner Gewerkschaft bzw. einem Verband angehören, um sich am Streik zu beteiligen. Wenn von den Gewerkschaften zu einem ganztägigen Streik aufgerufen wird, dürfen diese entsprechend auch ganztägig streiken, folglich müssen die Streikenden z.B. nicht an der Gesamtkonferenz teilnehmen. Die Streikbeteiligten sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung der Schulleitung vorab mitzuteilen. Ausreichend ist eine Mitteilung am Streiktag. Natürlich bekommen die Streikenden für den „Ausfalltag“ keine Entlohnung. Falls diese aber Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes sind, ist aus der Streikkasse eine finanzielle Kompensation zu erwarten.

§ 79 Schulgesetz sinnvoll anwenden - Gesamtkonferenz-Beschlüsse zu Stundenverteilung, Vertretung, Aufsicht und Betreuung

Vor allem mit Blick auf das kommende Schuljahr erinnern wir wieder an die umfangreichen Gestaltungskompetenzen der Gesamtkonferenz (GK). Im § 79 Abs. (3) Nr. 9 SchulG heißt es dazu:

„(3) Die Gesamtkonferenz (...) entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

9. Grundsätze der Verteilung der Lehrstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen

pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung.“

Grundsätze der Verteilung des Gesamtstundenpools können von der GK auf Grundlage der Zumessungsrichtlinien (sonderpädagogische Integration, Sprachförderung, Ganztags, Förderunterricht, Teilungsstunden, Profilbildung, Entlastungskontingent) festgelegt werden.

Die **Übernahme bestimmter Aufgaben** kann – und sollte – mit Ermäßigungsstunden entlastet werden. Dazu gehören u.a. die Erweiterte Schulleitung (ESL), IT/Homepage, Klassenleitung/ Tutorenstunden, spezielle Beratungsteams, die Steuergruppe, Verantwortliche für künstlerische/kulturelle Programme u.v.m. Individuelle Ermäßigungsstunden, wie z.B. Altersermäßigung, sind von den Verteilungsgrundsätzen nicht betroffen.

Auch der **Unterrichtseinsatz** kann im Rahmen der Möglichkeiten geregelt werden, so z.B. die maximale Anzahl der Springstunden bei einer vollen Stelle (anteilig bei Teilzeit). Genauso können Grundsätze über Teilungs- und Förderunterricht (schwierige und leichtere Lerngruppen, Parallelunterricht), freie Tage für Teilzeitbeschäftigte und Regelungen zur Doppelsteckung diskutiert und geregelt werden.

Auch die **Grundsätze von Betreuungsaufgaben** können geregelt werden, z.B., zu welchen Gelegenheiten (Schulveranstaltungen u.a.) in welchem Umfang Betreuungsdienst zu leisten ist. Ebenfalls kann der Bedarf an Aufsichten auf den Prüfstand gestellt werden: An welchen Orten des Schulgeländes ist Aufsicht in welchem Umfang erforderlich, was sind die Anforderungen an die aufsichtführenden Personen (ggf. Einschränkung des Personenkreises? Allein oder in der Gruppe? Belastende Orte? Anteilig für Teilzeit etc.)?

Wichtig sind **Grundsätze auch bei Vertretungsaufgaben**. So lohnt es sich häufig, eine Prioritätenliste zu erstellen, z.B.: (1.) Lehrkraft vertritt in eigener Klasse, (2.) Fachkolleg*innen vertreten, (3.)...

Aber auch bei der **Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben** (z.B. Prüfungsbelastung in der Oberschule) sind Grundsätze sinnvoll. So kann die Vergabe der Korrekturtage geregelt werden. Vielfach können auch Höchstgrenzen bei der Betreuung von Präsentationsprüfungen im MSA und in der 5. PK (Abitur) für Gerechtigkeit sorgen. Dies gilt auch bei Zweitkorrekturen und Prüfungsbesitz sowie grundsätzliche Regelungen zum weiteren Unterrichtseinsatz an Tagen, an denen Lehrkräfte zu Prüfungen eingesetzt werden.

Bei der Einsatzplangestaltung, aber auch bei grundsätzlichen Gesamtkonferenzentscheidungen ist der *Frauenförderplan* zu beachten, auch wenn die Bezeichnung irreführend ist: Es geht um die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Beschäftigten mit Familie. Hier sind insbesondere die Abschnitte 5.1. bis 5.3. interessant, wo es um Arbeitszeitregelung, Teilzeiteinsatz und Beurlaubung aus familiären Gründen geht. Die Gesamtkonferenzen müssen Grundsätze für Entlastungen für Teilzeitbeschäftigte insbesondere für außerunterrichtliche Tätigkeiten beschließen. Nicht nur die Beschlussfassung über die genannten Sachverhalte ist sinnvoll. Wertvoll ist bereits die Diskussion und die dadurch hergestellte Transparenz z.B. über den Stundenpool, das zu verteilende Aufgabenspektrum, Verteilungsgrundsätze und nicht zuletzt die Frage, wie man (in Zukunft) zusammenarbeiten möchte. Der Arbeitsplatz soll von allen gemeinsam – möglichst im Konsens – gestaltet werden. Die Schulen werden zunehmend autonom, die Kollegien sollten daher das Heft aktiv in die Hand nehmen und gestalten, was rechtlich in ihrer Befugnis und Entscheidungsmacht liegt. Deshalb wollen wir Sie ermuntern, diesen Punkt auf die Tagesordnung ihrer nächsten Gesamtkonferenz setzen zu lassen.

Mitarbeiterbefragung (MAB) – dem Personalrat Zugang zu Informationen ermöglichen

Die Mitarbeiterbefragung hat nach den Winterferien stattgefunden. Sie hatten Gelegenheit einen Fragebogen online auszufüllen. Die Gesundheitskoordinatorin, Frau

Jonas, hatte Sie in einem Schreiben nochmals dazu ermuntert, an der Befragung teilzunehmen. Erst wenn 20 Kolleg*innen von ihrer Schule daran teilgenommen haben, kann die Befragung standortbezogen ausgewertet werden. Dies ist an 43 von 50 Schulen unserer Region der Fall. Insgesamt beträgt die Rücklaufquote 49%.

Es kommt jetzt darauf an, wie diese Befragung ausgewertet wird, um auch mögliche Veränderungen und Verbesserungen an Ihrer Schule erwirken zu können. Wir als Personalrat würden ebenfalls gerne die Ergebnisse der Einzelschulen bekommen, um von unserer Seite auf bestehende Probleme aufmerksam machen zu können. Da das aber ohne Ihr Votum als Einzelschule nicht vorgesehen ist, bitten wir Sie, in der nächsten Gesamtkonferenz einen Beschluss zu fassen, der uns die Einsicht in die Auswertung der MAB einräumt. Dabei werden wir natürlich keinen Zugang zu ihren individuellen Antworten bekommen.

Der Antrag könnte wie folgt aussehen:

„Die Gesamtkonferenz <der xyz-Schule> möge beschließen, dass dem Personalrat das Recht zur Einsichtnahme in die standortgebundene Auswertung der Mitarbeiterbefragung gewährt wird.“

Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes nun auf die Beamt*innen übertragen

Wie die Frauenvertretung Frau Dobschall Ihnen in ihrem Info bereits mitgeteilt hat, sind nun die Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf auch auf die Berliner Beamt*innen übertragen worden. Für nahe Angehörige pflegebedürftiger Personen sind damit insbesondere folgende Angebote geschaffen worden:

- Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit oder Pflegezeit für die Dauer von längstens 24 Monaten je pflegebedürftigem Angehörigen
- Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger in deren letzter Lebensphase als weitere Form der Pflegezeit

- Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, um in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren (einmal bis zu neun Arbeitstage je pflegebedürftigem Angehörigen)
- Besoldungsvorschuss bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit

Die Teilzeitbeschäftigung wird grundsätzlich nur zur Pflege in häuslicher Umgebung gewährt. Eine häusliche Umgebung liegt vor, wenn die Pflege nicht in einer stationären Einrichtung geleistet wird, sondern als ambulante häusliche Pflege. Dies bedeutet nicht notwendigerweise eine häusliche Gemeinschaft, die Pflege muss jedoch durch den oder die Beamt*in erfolgen. Die ergänzende Inanspruchnahme von Pflegediensten ist unschädlich.

Anträge (nach § 54 des Landesbeamtengesetzes) auf Teilzeitbeschäftigung als Pflege- oder Familienpflegezeit sollen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn gestellt werden. Sonderurlaub ohne Dienstbezüge in einer akut auftretenden Pflegesituation ist unverzüglich (nach § 7 der Sonderurlaubsverordnung) zu beantragen. Die Anträge sind auf dem Dienstweg an die zuständige Personalstelle zu stellen. Eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit ist beizufügen.

Arbeitsschutz

Jede Woche bekommen wir Informationen über Unfälle, von denen Sie als Kolleg*innen betroffen sind. Diese Meldungen prüfen wir als Personalrat eingehend. Durch eine zu lange Vorgangsschilderung besteht die Gefahr, dass mögliche Ansprüche, die sich aus dem Unfall ergeben könnten, vom Arbeitgeber verweigert werden (Stichwort: mögliches Eigenverschulden). Um die Anerkennung eines Dienstunfalles sicherzustellen, bitten wir Sie deshalb in Ihrem Interesse, die Schilderung des Unfallherganges sachlich, kurz und knapp zu halten. Unfälle werden als solche anerkannt, wenn eine plötzlich von außen erfolgte Einwirkung zu dem Unfall geführt hat. Beachten Sie bitte auch, dass es verschiedene Formulare für Angestellte und

Beamt*innen gibt. Vergessen Sie nicht ihre Personalnummer und die Unternehmensnummer der Schule (i.d.R. kennt diese das Sekretariat) anzugeben. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte.

Beratung für Schwangere jetzt durch die Charité

Durch die Kündigung der GBB (Gesellschaft für Betriebsmedizin und Betriebsberatung) gibt es seit einigen Wochen eine veränderte Zuständigkeit bei der Gefährdungsbeurteilung für werdende Mütter. Diese Aufgabe hat nun die Charité übernommen. Unsere ersten Rückmeldungen sind durchweg positiv. Es wird von einer äußerst professionellen Beratung und Untersuchung berichtet.

Einladung zum Schnuppern in den Personalrat

Im Herbst 2020 geht die Legislaturperiode des Personalrats zu Ende und ein neuer wird gewählt. Kandidieren können alle Beschäftigten, die der Dienststelle Mitte zugeordnet sind (also leider z.B. keine Erzieher*innen bei freien Trägern). Wir wollen Sie ermuntern, sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu stellen. Damit Sie einen ersten Einblick in die Arbeit des Personalrats gewinnen können, laden wir Sie recht herzlich ein, am Montag den 20. Mai 2019 ab 15.00 Uhr in unsere Räume (314 – 318) im Rathaus Mitte in die Karl-Marx-Allee 31 zu kommen.

Liebe Erzieher*innen, Sekretär*innen, Verwaltungsleiter*innen, Betreuer*innen, pädagogische Unterrichtshilfen und Sozialarbeiter*innen, wir werden vereinzelt immer mal wieder von Ihnen darauf aufmerksam gemacht, dass wir Ihre Beschäftigtengruppen „vergessen“ würden. Aber natürlich vertreten wir auch Ihre Interessen! Damit sich dieses breite Spektrum auch in der Zusammensetzung des Personalrates widerspiegelt, rufen wir neben den schon gut vertretenen Lehrkräften besonders Sie auf, unsere Reihen zu verstärken. Sollten Sie sich für eine Personalratskandidatur interessieren, melden Sie sich bitte bis zum 13.5.19 für Ihre Teilnahme am Schnuppertag (20.5.19) unter folgender Mailadresse an: pr-mitte@senbjf.berlin.de.

Verbesserung der Schulreinigung in Sicht

Im letzten Monatsgespräch mit dem Schulträger berichtete der Bezirksstadtrat für Schule, Sport und Facility Management, Herr Spallek, von Veränderungen im Reinigungsbereich. Offensichtlich haben Ihre massiven Beschwerden und unsere Schwerpunktsetzung des Reinigungsproblems auf der letzten Personalversammlung dazu geführt, dass dem Thema verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet wird. So ist im ersten Quartal mit einem Anbieter der Reinigungsvertrag einvernehmlich gelöst worden ist. Ab April werden jetzt zwei größere renommierte Firmen (Originalton Herr Spallek) an 19 Schulen (elf in Tiergarten, acht in Mitte) die Reinigung neu übernehmen. Der Bezirksstadtrat führte aus, dass weiterhin das Wirtschaftlichkeitsprinzip die entscheidende Rolle bei der Vergabe der Dienstleistung spielen wird. Hoffen wir, dass trotz möglicher Billigreinigung die neuen Firmen ihren guten Ruf zu verlieren haben, deshalb unsere Arbeitsplätze zukünftig blitzen und wir zufriedener unseren Tätigkeiten nachgehen können.

Der Stadtrat wies ausdrücklich darauf hin, dass vor allem Ihre Meldungen im Mängelbuch über die Hausmeister zu Veränderungen führen können, denn nur dann könnten Leistungsmängel belegt werden.

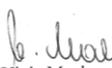
Termin der Personalversammlung

Bitte merken Sie sich schon einmal den Termin für die diesjährige Personalversammlung vor: **Donnerstag, 21.11.2019, 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kino Delphi.** Wir weisen an dieser Stelle aus gegebenem Anlass ausdrücklich darauf hin, dass jede*r Beschäftigte das Recht hat, an der Personalversammlung teilzunehmen und dafür von der Arbeit freizustellen ist (PersVG, Abschnitt III, § 48).

Ostergruß

Wir wünschen allen Beschäftigten einen fleißigen Osterhasen und erholsame Osterfeiertage.


Laura Pippig
Vorsitzende


Viola Mocker
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand